

Allgemeine Informationen zu Bauernmärkte und Weinfeste

(§§ 68, 69 Gewerbeordnung – GewO)

Der Bauernmarkt unterliegt der Gewerbeordnung (GewO) und wird in der Regel als Jahrmarkt (§ 68 GewO) auf Antrag festgesetzt. Der Anbieterkreis auf dem Bauernmarkt kann vom Veranstalter auf Selbsterzeuger beschränkt werden (§ 70 Abs. 2 GewO). Die Zahl der gewerblichen Anbieter soll mindestens die Zahl 12 erreichen (§ 68 Abs. 2 GewO, Ziff. 2.5.2. MarktgewVwV). Die Erteilung der behördlichen Erlaubnis zur Durchführung eines Bauernmarktes erfolgt mit einem Festsetzungsbescheid gemäß § 69 Abs. 1 GewO. Die behördlich festgesetzten Märkte sind mit Marktprivilegien (Ausnahmen) ausgestattet. Ein Bauernmarkt ist nur dann kein Gewerbe und nicht anmeldepflichtig (§ 14 GewO), wenn auf dem Grundstück des Erzeugers (z.B. Hof, Feld) die selbst erzeugten Waren aus der Urproduktion der ökologischen Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Imkerei sowie Waren der Geflügelzucht, der Jagd und der Fischerei direkt verkauft oder vom Erzeuger selbst auf Bestellung im Wege der Anlieferung veräußert werden. Deshalb brauchen auch solche Erzeuger keine Reisegewerbekarte (§ 55 a Abs.1 Nr. 2 GewO). Unter der Gewerbebefreiung fallen also beispielsweise alle landwirtschaftlichen Betriebe, die durch Direktvermarktung der eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus eigenem ökologischem Anbau auf ihren Bauernmärkte auf dem eigenen Bauernhof vertreiben. Der eigene Hofladen zählt hier nicht dazu, weil er gewerblich betrieben wird. Gleiches gilt für Weinfeste mit Direktvermarktung von Eigenerzeugnissen auf dem eigenen Gelände des Winzerbetriebes.

Das Weinfest, auf dem Produkte eines bestimmten Weinanbaugebietes feilgeboten werden, kann als Jahrmarkt festgesetzt werden, auch wenn das – primär gaststättenrechtlich relevante – Verabreichen von Getränken und Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle den Hauptzweck der Veranstaltung darstellt. Die Abgabe von Kostproben alkoholischer Getränke richtet sich nach § 2 Gaststättengesetz (GastG). Ein Feilhalten zur Mitnahme von Getränken und Speisen nach § 68 a GewO unter Inanspruchnahme der Marktprivilegien ist jedoch nicht möglich, weil die Lebensmittel und Getränke nur zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden dürfen. In der Praxis werden Weinfeste als Volksfeste von der Gemeinde festgesetzt.

Die Bauernmärkte und Weinfeste unterliegen zudem auch den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung (MarktgewVwV). Hiernach ist beispielsweise laut Ziff. 3.1.1. Satz 2 MarktgewVwV der Veranstalter diejenige natürliche oder juristische Person, die aufgrund der für die betreffende Veranstaltung geltenden Teilnahmebestimmungen bzw. Marktorganisation gegenüber den Ausstellern, Anbietern und Besucher Rechte erwirbt und Verpflichtungen eingeht. Somit ist auch der Veranstalter eines Bauernmarktes als sogenannter Gewerbetreibender anzusehen und für die Beantragung, Genehmigung und Durchführung verantwortlich.

Grundsätzlich dürfen nach § 68 a GewO auf allen behördlich festgesetzten Märkten alkoholfreie Getränke und zubereiteten Speisen zum **Verzehr an Ort und Stelle** ohne eine gaststättenrechtliche Erlaubnis oder Gestattung verabreicht werden. Deshalb ist eine Mitnahme von Getränken und Speisen unter Inanspruchnahme der Marktprivilegien nicht möglich. Das Verabreichen von Lebensmitteln und Getränken umfasst sowohl die entgeltliche als auch die unentgeltliche Abgabe. Auch dürfen auf

Märkten Kostproben verköstigt werden. Die Abgabe von Kostproben alkoholischer Getränke richtet sich nach § 2 Gaststättengesetz (GastG).

Anträge auf Festsetzung eines Bauernmarktes oder eines Weinfestes sollten spätestens **3 Monate** vor Beginn der Veranstaltung beim Landkreis Merzig-Wadern eingereicht werden, sofern der Bauernmarkt oder das Weinfest an einem Sonn- und/oder Feiertag und außerhalb der Ladenöffnungszeiten stattfinden soll. Bei der zuständigen Gemeinde, in deren Gebiet der Bauernmarkt oder das Weinfest durchgeführt werden soll, ist zeitnahe eine Ausnahmegenehmigung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz (SFG) durch den Veranstalter zu beantragen. Alle erforderlichen Unterlagen sind vom Veranstalter beizubringen und der Kreisverwaltung als zuständige Behörde für die Festsetzung von Jahr- und Spezialmärkten vorzulegen.

Mindestens folgende Unterlagen sind für die Festsetzung eines Bauernmarktes oder Weinfestes erforderlich:

1. Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung nach § 68 GewO (Art, Tag und Ort der Veranstaltung, Öffnungszeiten - an welchen Tagen zu welchen Uhrzeiten - ohne Auf- und Abbauzeiten)
2. Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister über den Veranstalter und ggfls. für die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person. Die Unterlagen sollten nicht älter als drei Monate sein.
3. Verzeichnis der gewerblichen Anbieter, Aussteller mit Name und Anschrift sowie deren Warensortiment (mindestens 12 gewerbliche Anbieter) und ggfls. getrennter Auslistung der privaten Anbietern mit deren Warenangebot
4. Ausnahmeerlaubnis nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz der zuständigen Gemeinde

Unvollständige Anträge und Unterlagen können nicht bearbeitet und beschieden werden.

Weitere Informationen über Märkte finden Sie auf der Internetseite der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes (www.saarland.ihk.de).

Sollte Ihnen beim Lesen dieses Informationsblattes vielleicht Schreibfehler, fehlerhafte Information oder gar Unrichtigkeiten aufgefallen sein, so werden Sie gebeten diese uns per Email mitzuteilen. Vielen Dank!